

Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen vom 01.01.2009

4. Nachtrag zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen vom 12.12.2018

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),
- der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)

und

- der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442)

hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgenden 4. Nachtrag zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgung und sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen der Stadt Aachen werden Gebühren zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Einrichtung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die nach § 25 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Aachen dieser Satzungsnorm Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht der Eigentümer beginnt mit dem ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet unter der Voraussetzung, dass der schriftlichen Abmeldung von Abfallbehältern stattgegeben wurde, mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wurde. Für Selbstanlieferer entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung der Abfälle an der jeweiligen Anlage.

- (4) Für die Durchführung einer regulären Sperrgutabholung oder einer Express-Sperrgutabholung gemäß § 15 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Aachen ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung des Sperrguttermins.
- (5) Die Gebühr für Umstellungen bei den Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 11 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Aachen vom 10.12.2008 wird mit dem Grundbesitzabgabenbescheid erhoben.
- (6) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den Erwerber über. Vom Ersten des auf den Besitzübergang folgenden Monats bis zur Eintragung ins Grundbuch ist auch der zum Besitz berechtigte Erwerber gebührenpflichtig.

§ 2

Kostenermittlung und Zuordnung der Grund- und Leistungsgebühr

- (1) Die Kosten der Abfallwirtschaft werden jährlich ermittelt und in Fix- und variable Kosten aufgeteilt. Ein Teil der Fixkosten wird über eine Grundgebühr auf jeden Restabfallbehälter, abhängig vom Leerungsrhythmus, umgelegt.
- (2) Die variablen Kosten für die Bioabfallsammlung werden als eigenständige lineare Leistungsgebühr, differenziert nach dem Volumen des Bioabfallbehälters, erhoben.
- (3) Die variablen Kosten für die übrige Abfallsammlung werden als eigenständige, lineare Leistungsgebühr differenziert nach Leerungsrhythmus und dem Volumen der Restabfallbehälter erhoben.

§ 3

Gebührensätze

- (1) Die Jahresgrundgebühr je Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
120, 770 und 1.100	wöchentlich	119,59 €
90, 120, 240, 770 und 1.100	14-täglich	85,42 €
60, 90, 120, 240, 770 und 1.100	vierwöchentlich	68,34 €
> 1.100	--	643,95 €

(2) Die Jahresleistungsgebühr je Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
60	vierwöchentlich	51,75 €
90	14-täglich	155,25 €
	vierwöchentlich	77,62 €
120	wöchentlich	413,99 €
	14-täglich	207,00 €
	vierwöchentlich	103,50 €
240	14-täglich	413,99 €
	vierwöchentlich	207,00 €
770	wöchentlich	2.656,45 €
	14-täglich	1.328,22 €
	vierwöchentlich	664,11 €
1.100	wöchentlich	3.794,93 €
	14-täglich	1.897,46 €
	vierwöchentlich	948,73 €
2.500	wöchentlich	8.624,84 €
	14-täglich	4.312,42 €
5.000	wöchentlich	17.249,67 €
	14-täglich	8.624,84 €

Ist eine häufigere Leerung der 1.100 l, 2.500 l und 5.000 l Restabfallbehälter erforderlich als vorstehend beschrieben, so erhöht sich die Jahresleistungsgebühr proportional zu der Anzahl der Leerungen.

(3) Die Jahresleistungsgebühr je Bioabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
60	14-täglich	46,30 €
90	14-täglich	69,45 €
120	14-täglich	92,60 €
240	14-täglich	185,20 €

(4) Die Jahresvollservicegebühr je Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
90	14-täglich	80,97 €
	vierwöchentlich	64,78 €
120	wöchentlich	113,36 €
	14-täglich	80,97 €
	vierwöchentlich	64,78 €
240	14-täglich	80,97 €
	vierwöchentlich	64,78 €
770	wöchentlich	226,72 €
	14-täglich	161,94 €
	vierwöchentlich	129,55 €
1.100	wöchentlich	226,72 €
	14-täglich	161,94 €
	vierwöchentlich	129,55 €

(5) Die Gebühr für Restabfallbehälter über 5.000 l richtet sich nach dem Litermaßstab der jeweils gültigen Gebührenbedarfsberechnung in Abhängigkeit der durchgeführten Abfuhrhäufigkeit zuzüglich Grundgebühr.

- (6) Die Verwaltungsgebühr für die Vergabe eines Sperrguttermins beträgt 15,00 Euro. Die Gebühr für die Vergabe eines Express-Sperrguttermines einschließlich Abholung beträgt insgesamt 60,00 Euro. Elektrogroßgeräte werden nach Terminvergabe kostenlos abgeholt.
- (7) Die Verwaltungsgebühr für den Änderungsdienst beträgt 15,00 Euro
- (8) Für die Abfuhr von zugelassenen Säcken für Überhangabfall wird ein Entgelt erhoben. Dieses beträgt für den 70 Liter Abfallsack 7,00 Euro/Stück.
- (9) Die Grundgebühr für eine Sonder-/Nachleerung beträgt je Entsorgungsfahrt 46,00 Euro. Die Leistungsgebühr für die Sonderleerung für Bioabfall und Restabfall richtet sich nach dem entsprechenden Litermaßstab der jeweils gültigen Gebührenbedarfsberechnung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 bis 5 und 7 zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt Aachen - Fachbereich Steuern und Kasse - durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Gebühren werden je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02. 15.05., 15.08., 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Gebühren abweichend von Satz 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.
Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Jahres beantragt werden. Nachforderungsbeträge für abgelaufene Zeiträume werden mit der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.
Die Gebühr für die Sperrgutabfuhr wird von der Stadt Aachen – Aachener Stadtbetrieb - mittels Einzelbescheid festgesetzt. Sie wird mit der Antragstellung nach Maßgabe von § 15 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Aachen fällig.
Die nach § 3 Abs. 9 zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt Aachen – Aachener Stadtbetrieb – mittels Einzelbescheid festgesetzt. Sie wird nach Maßgabe des § 11 Abs. 6 und 9 sowie § 14 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung mit der Erledigung des Antrages fällig.
- (2) Erfolgt der Anschluss an die Abfallabfuhr erst im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend. Die Ermäßigung beträgt für jeden vollen Monat, in dem die Anschluss – und Benutzungspflicht nicht bestand 1/12 der in § 2 festgesetzten Jahresgebühr.

- (3) Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats fort.

§ 5 Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen in der Fassung des 4. Nachtrages tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung in der Fassung des 3. Nachtrages außer Kraft.